

Statistischer Bericht



Wohnungswesen, Bautätigkeit

**Baufertigstellungen,
Bauabgang und
Wohnungsbestand im
Wohn- und Nichtwohnbau**

Jahr 2021

2020 **2021** **2022**



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat August 2022

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Herr Dr. Straube Telefon: 0345 2318-716
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst:

Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2020
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Bezug:

Preis: 4,50 Euro - Bestell-Nr.: 3F102
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6F102

Bildrechte:

[Pixabay.com/annca](https://pixabay.com/annca)

Statistischer Bericht



Wohnungswesen,
Bautätigkeit

Baufertigstellungen,
Bauabgang und
Wohnungsbestand im
Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2021

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Grafiken	6
1. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2021 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2020	
2. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2021	9
3. Fertigstellungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2021	12
4. Fertigstellungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2021	13
5. Fertigstellungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2021	14
6. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2021	16
7. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2021	18
8. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	19
9. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	20
10. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) -Fertigteilbau- im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	21
11. Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	22
12. Fertigstellungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden insgesamt nach der Raumzahl im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	23
13. Durchschnittliche Abwicklungsdauer der fertiggestellten Gebäude (Neubau) im Jahr 2021	24
14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2021	25

15. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Baualter, Abgangsursache und Gebäudeart im Jahr 2021	28
16. Abgang an Gebäuden, Wohneinheiten und Wohnräumen im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	30
17. Fortschreibung des Wohnungsbestandes - Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31.12.2021	31
18. Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes - Bestand nach Art der Wohngebäude am 31.12.2021	32

Vorbemerkungen

Die Bautätigkeitsstatistik wird für alle genehmigungs- und zustimmungspflichtigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Hochbauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Erfasst werden Hochbauten, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Erhebungseinheit ist das einzelne Wohn- oder Nichtwohngebäude, wobei sowohl die Errichtung neuer Gebäude als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zu erfassen sind. Während im Wohnbau alle Baumaßnahmen in die Statistik einbezogen werden, bleiben im Nichtwohnbau Gebäude bis zu 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten unberücksichtigt, sofern sie keine Wohnräume enthalten.

Auskunftspflichtig sind die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden.

Definitionen

Als Datum der **Fertigstellung** ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über der Erdoberfläche erheben.

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung der Wände nicht an.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

Nichtwohngebäude sind solche Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Es sind Gebäude, in denen mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche Nichtwohnzwecken dient.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der vorherige Zustand erfasst.

Unter **Errichtung neuer Gebäude** werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Eine **Wohnung** ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Wohnräume sind Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens eine Wohnfläche von 6 m² haben. Sie werden nach Zimmern und Küchen unterschieden.

Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad). Nicht gezählt werden Flächen der Zubehörräume (z. B. Keller, Waschküche, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume außerhalb von Wohnungen) sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume.

Unter **Nutzfläche** versteht man die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Die Nutzfläche ist die Fläche, die sich ergibt, wenn von der Wohnfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen gemäß den Nutzungsarten Nr. 1 - 7 der DIN 277, Teil 2, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsflächen.

Veranschlagte Kosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind die Kosten der Baukonstruktion (einschließl. der Erdarbeiten); die Kosten der Installationen, deren betriebstechnischer Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen.

Abgang: Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden.

Wohnungsbestand: Die Angaben zum Wohnungsbestand beruhen auf der Fortschreibung der Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Stand 24.04.2014).

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Abkürzungen

lfd. = laufend(e)
 Nr. = Nummer
 dar. = darunter

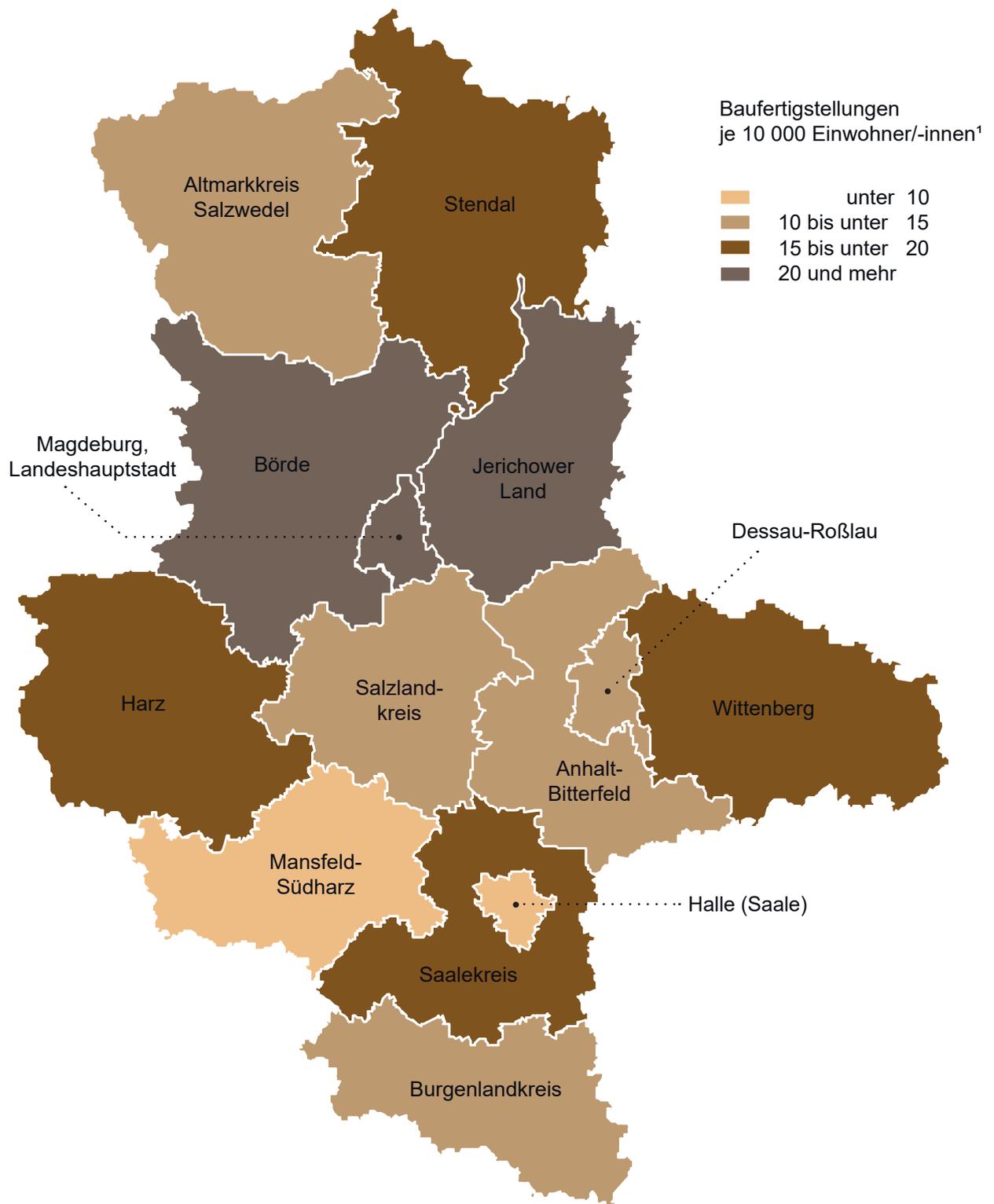
Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
 - = nichts vorhanden
 . = Wert unbekannt oder geheim zu halten
 x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

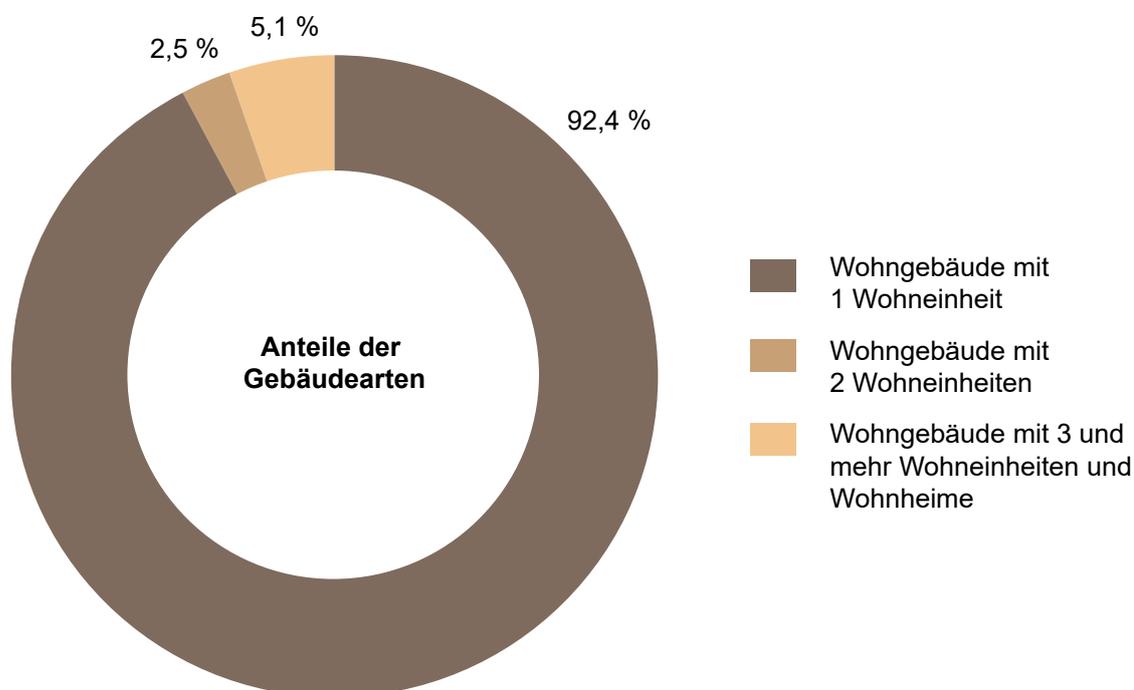
Hinweis: Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden können auch zur Verringerung der Anzahl der Wohnungen sowie der Wohn- bzw. Nutzfläche führen. Aus diesem Grund können in den Tabellen auch negative Werte erscheinen.

Baufertigstellungen 2021
Anzahl der neu gebauten Wohnungen je 10 000 der Bevölkerung

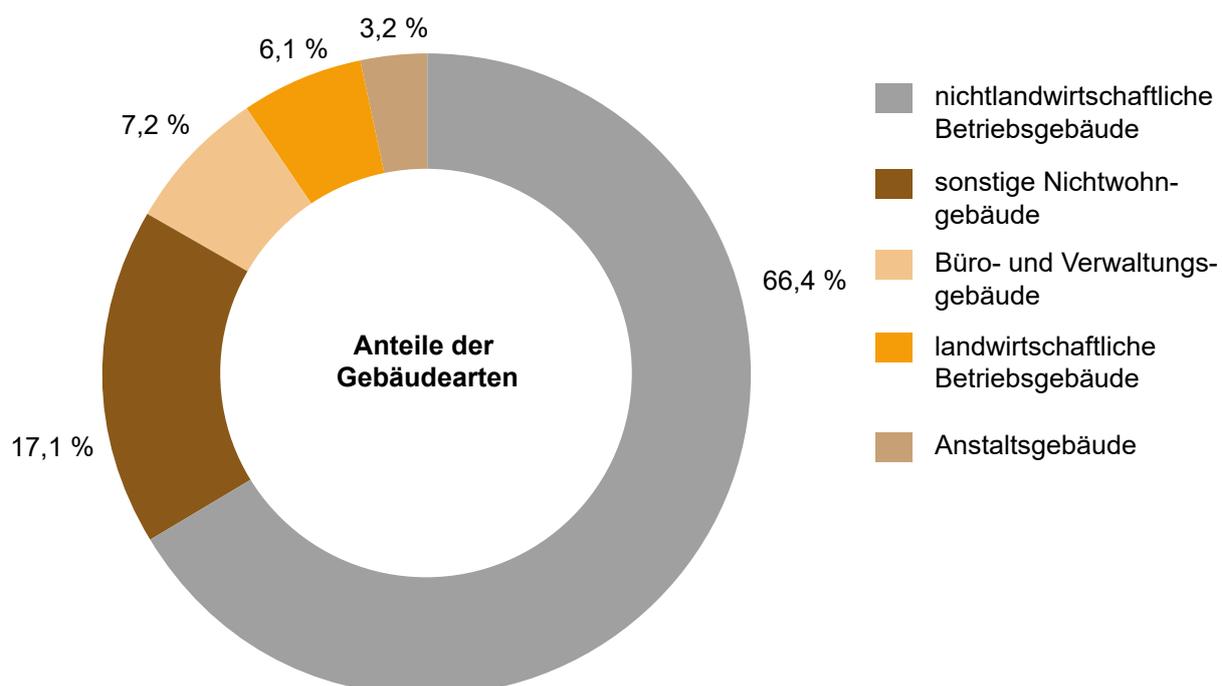


¹ Bevölkerungsstand: 31.12.2021

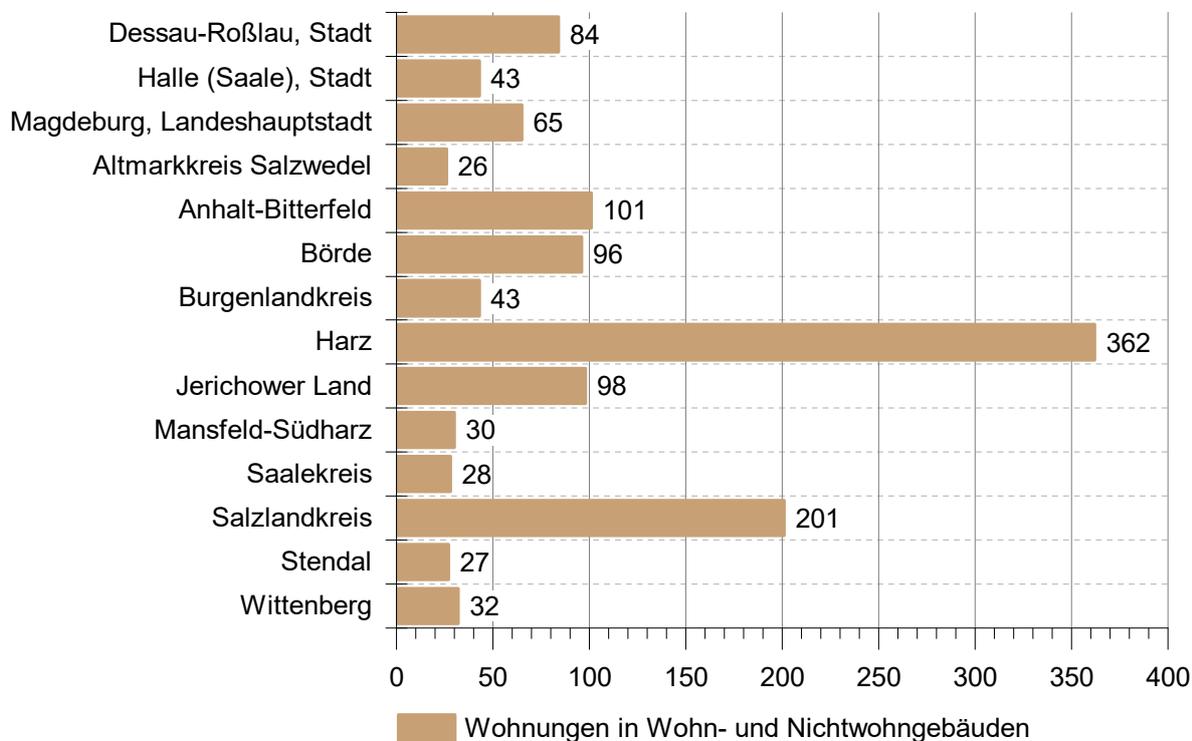
Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) Anteile der Gebäudearten im Jahr 2021



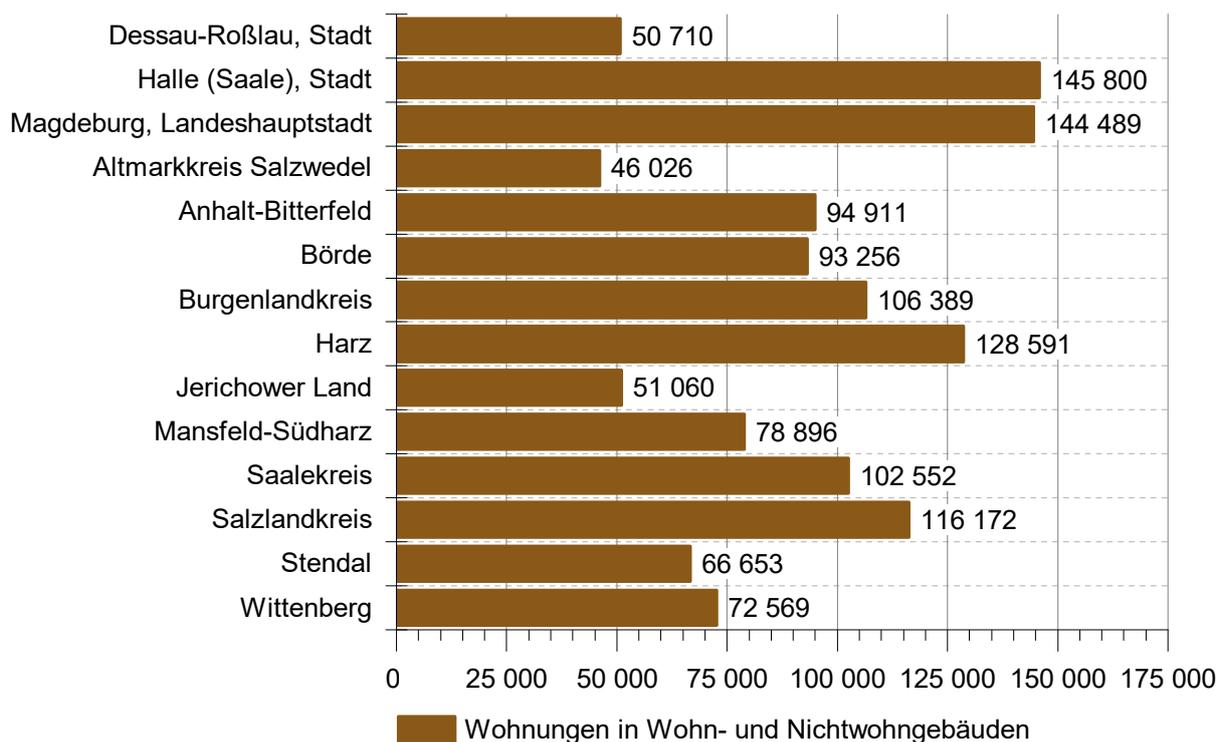
Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) Anteile der Gebäudearten im Jahr 2021



Abgang von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Jahr 2021



Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden Bestand am 31.12.2021



1. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau 2021 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2020

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen		Wohnräume	Nutzfläche	
				insgesamt	Wohnfläche			
		Anzahl	1 000 m³	Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	
Wohnbau								
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 971	1 394	1 971	2 770,0	10 963	209,0	420 843
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	54	58	108	111,9	431	10,7	12 846
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	108	583	1 542	1 110,0	4 086	221,9	174 600
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	2 133	2 034	3 621	3 991,9	15 480	441,6	608 289
6	dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	21	135	269	260,0	878	55,7	38 904
Nichtwohnbau								
7	Anstaltsgebäude	14	136	-	-	-	299,3	59 596
8	Büro- und Verwaltungsgebäude	32	190	3	3,3	10	339,7	70 492
9	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	27	200	-	-	-	272,7	6 014
10	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	295	7 290	1	1,6	5	6 452,8	493 979
11	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	67	2 521	1	1,6	5	2 052,3	252 627
12	Handels- und Lagergebäude	135	4 551	-	-	-	3 950,6	205 179
13	Hotels und Gaststätten	7	38	-	-	-	71,0	11 250
14	Sonstige Nichtwohngebäude	76	248	1	1,1	5	409,1	68 741
15	Nichtwohngebäude insgesamt	444	8 063	5	6,0	20	7 773,5	698 822
Zu- bzw. Abnahme zum Vorjahr in %								
Wohnbau								
16	Wohngebäude mit 1 Wohnung	-11,7	-10,4	-11,7	-10,3	-10,3	-8,8	-2,2
17	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	-15,6	-6,4	-15,6	-15,4	-23,7	-4,5	-17,4
18	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	12,5	55,5	62,0	65,3	49,2	84,0	60,5
19	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
20	Wohngebäude insgesamt	-10,8	2,0	9,3	2,6	-0,3	22,3	9,6
21	dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	40,0	214,0	236,2	194,8	167,7	243,8	273,3
Nichtwohnbau								
22	Anstaltsgebäude	40,0	65,8	-	-	-	71,4	107,0
23	Büro- und Verwaltungsgebäude	33,3	245,4	50,0	200,0	42,8	198,8	306,2
24	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	-6,9	-80,9	-	-	-	-83,5	-63,7
25	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	-3,6	30,7	-75,0	-52,9	-61,5	21,0	39,5
26	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	4,7	12,8	-	-	-	3,8	50,1
27	Handels- und Lagergebäude	15,4	45,2	-	-	-	34,7	44,4
28	Hotels und Gaststätten	-	-25,5	-	-	-	-39,9	-9,1
29	Sonstige Nichtwohngebäude	-80,0	-36,7	-80,0	-73,2	-72,2	-50,5	-35,3
30	Nichtwohngebäude insgesamt	-40,7	12,7	-90,9	-68,2	-82,1	-4,0	33,6

2. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau

Lfd. Nr.	Gebäudeart <hr/> Bauherr	Alle Baumaßnahmen					veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude/ Baumaßnahme	Nutzfläche 100 m ²	Wohnungen		Wohnräume Anzahl	
				insgesamt Anzahl	Wohnfläche 100 m ²		
Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen
4	Wohnheime	2	-9,8	16	13,8	48	129
5	Wohngebäude insgesamt	3 292	-127,7	4 342	4 938,7	18 280	767 363
6	dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	57	-75,3	508	441,7	1 528	68 975
Von den Wohngebäuden entfielen auf							
7	Öffentliche Bauherren	68	40,1	224	163,0	364	44 497
8	Unternehmen davon	307	-105,5	1 322	1 107,1	3 835	182 019
9	Wohnungsunternehmen	168	-70,5	742	641,7	2 175	116 381
10	Immobilienfonds	19	13,4	96	95,1	275	17 580
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	120	-48,3	484	370,3	1 385	48 058
12	Private Haushalte	2 904	-61,9	2 614	3 589,2	13 774	521 385
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	13	-0,4	182	79,4	307	19 462
Nichtwohnbau							
14	Anstaltsgebäude	28	309,1	46	8,6	41	78 838
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	70	337,2	50	35,6	82	78 333
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	33	271,3	4	6,6	16	6 922
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	396	6 611,2	7	2,0	28	525 119
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	96	2 115,3	3	6,8	17	264 854
19	Handelsgebäude	56	369,4	3	3,0	8	43 477
20	Warenlagergebäude	118	3 638,9	9	6,8	32	174 865
21	Hotels und Gaststätten	24	96,4	-5	-12,2	-18	15 456
22	Sonstige Nichtwohnbaugebäude	142	486,6	-44	-21,4	-134	102 964
23	Nichtwohnbaugebäude insgesamt	669	8 015,4	63	31,3	33	792 176
Von den Nichtwohnbaugebäuden entfielen auf							
24	Öffentliche Bauherren	86	448,5	-2	-3,6	-25	113 467
25	Unternehmen	412	7 230,3	69	32,5	64	648 974
26	dar. Produzierendes Gewerbe	129	1 707,9	1	0,7	5	258 914
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	228	3 954,5	48	11,3	8	337 813
28	Private Haushalte	144	221,3	6	10,7	37	14 690
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	27	115,3	-10	-8,3	-43	15 045

nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2021

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
Gebäude		Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veran- schlagte Kosten des Bauwerks	
insgesamt	darunter: in Fertigteilbau			ins- gesamt	Wohn- fläche			
Anzahl		1 000 m ³	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	1 000 EUR	
Wohnbau								
1 971	231	1 394	209,0	1 971	2 770,0	10 963	420 843	1
54	7	58	10,7	108	111,9	431	12 846	2
108	15	583	221,9	1 542	1 110,0	4 086	174 600	3
-	-	-	-	-	-	-	-	4
2 133	253	2 034	441,6	3 621	3 991,9	15 480	608 289	5
21	-	135	55,7	269	260,0	878	38 904	6
11	3	92	48,0	288	174,4	566	32 738	7
156	10	424	147,8	950	800,6	2 960	122 175	8
65	6	247	71,9	547	457,2	1 717	77 346	9
4	-	41	32,9	71	77,8	238	12 215	10
87	4	136	43,0	332	265,5	1 005	32 614	11
1 960	239	1 485	234,9	2 247	2 955,3	11 746	439 337	12
6	1	33	10,9	136	61,6	208	14 039	13
Nichtwohnbau								
14	4	136	299,3	-	-	-	59 596	14
32	8	190	339,7	3	3,3	10	70 492	15
27	9	200	272,7	-	-	-	6 014	16
295	114	7 290	6 452,8	1	1,6	5	493 979	17
67	30	2 521	2 052,3	1	1,6	5	252 627	18
29	3	233	341,3	-	-	-	35 707	19
106	62	4 318	3 609,3	-	-	-	169 472	20
7	-	38	71,0	-	-	-	11 250	21
76	15	248	409,1	1	1,1	5	68 741	22
444	150	8 063	7 773,5	5	6,0	20	698 822	23
51	11	223	409,2	-	-	-	75 476	24
280	118	7 670	7 055,0	3	4,4	13	601 588	25
104	45	1 670	1 643,0	-	-	-	250 399	26
132	56	4 102	3 828,9	3	4,4	13	300 451	27
98	17	111	212,7	2	1,6	7	9 618	28
15	4	60	96,7	-	-	-	12 140	29

3. Fertigstellungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	
					insgesamt	Wohnfläche		
Anzahl	1 000 m ³	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl			
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 971	1 394	209,0	1 971	2 770,0	10 963	420 843
2	davon öffentl. Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	94	55	4,1	94	119,6	455	15 123
4	private Haushalte	1 877	1 338	204,9	1 877	2 650,4	10 508	405 720
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
6	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	54	58	10,7	108	111,9	431	12 846
7	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
8	Unternehmen	4	8	0,3	8	15,2	49	975
9	private Haushalte	49	48	9,8	98	94,2	372	11 411
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	2	0,6	2	2,5	10	460
11	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen (ohne Wohnheime)	108	583	221,9	1 542	1 110,0	4 086	174 600
12	davon öffentliche Bauherren	11	92	48,0	288	174,4	566	32 738
13	Unternehmen	58	361	143,5	848	665,8	2 456	106 077
14	private Haushalte	34	98	20,2	272	210,7	866	22 206
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	5	31	10,3	134	59,1	198	13 579
16	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
17	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
18	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
19	private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
21	Wohngebäude insgesamt	2 133	2 034	441,6	3 621	3 991,9	15 480	608 289
22	davon öffentliche Bauherren	11	92	48,0	288	174,4	566	32 738
23	Unternehmen	156	424	147,8	950	800,6	2 960	122 175
24	private Haushalte	1 960	1 485	234,9	2 247	2 955,3	11 746	439 337
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	6	33	10,9	136	61,6	208	14 039
26	darunter Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	21	135	55,7	269	260,0	878	38 904
27	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
28	Unternehmen	17	121	53,1	241	230,2	771	34 725
29	private Haushalte	4	14	2,6	28	29,8	107	4 179
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-

4. Fertigstellungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude	Raum- inhalt 1 000 m³	Nutz- fläche 100 m²	Wohnungen		Wohn- räume Anzahl	
					insgesamt Anzahl	Wohnfläche 100 m²		
1	Anstaltsgebäude	14	136	299,3	-	-	-	59 596
2	davon öffentliche Bauherren	1	0	0,8	-	-	-	695
3	Unternehmen	9	134	295,1	-	-	-	58 531
4	private Haushalte	4	1	3,4	-	-	-	370
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
6	Büro- und Verwaltungsgebäude	32	190	339,7	3	3,3	10	70 492
7	davon öffentliche Bauherren	7	23	45,2	-	-	-	13 528
8	Unternehmen	21	163	289,0	2	2,7	8	56 477
9	private Haushalte	4	3	5,5	1	0,6	2	487
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
11	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	27	200	272,7	-	-	-	6 014
12	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
13	Unternehmen	22	195	262,4	-	-	-	5 794
14	private Haushalte	5	5	10,3	-	-	-	220
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
16	Nichtlandwirtschaftl. Betriebsgebäude	295	7 290	6 452,8	1	1,6	5	493 979
17	davon öffentliche Bauherren	18	71	154,3	-	-	-	13 282
18	Unternehmen	208	7 150	6 155,9	1	1,6	5	474 005
19	private Haushalte	64	64	133,1	-	-	-	5 652
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	5	5	9,5	-	-	-	1 040
21	Sonstige Nichtwohngebäude	76	248	409,1	1	1,1	5	68 741
22	davon öffentliche Bauherren	25	128	208,9	-	-	-	47 971
23	Unternehmen	20	27	52,5	-	-	-	6 781
24	private Haushalte	21	38	60,5	1	1,1	5	2 889
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	10	55	87,2	-	-	-	11 100
26	Nichtwohngebäude insgesamt	444	8 063	7 773,5	5	6,0	20	698 822
27	davon öffentliche Bauherren	51	223	409,2	-	-	-	75 476
28	Unternehmen	280	7 670	7 055,0	3	4,4	13	601 588
29	private Haushalte	98	111	212,7	2	1,6	7	9 618
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	15	60	96,7	-	-	-	12 140

5. Fertigstellungen im Nichtwohnbau für ausgewählte

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	Alle Baumaßnahmen					veran- schlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Nutz- fläche 100 m²	Wohnungen		Wohn- räume Anzahl	
				insgesamt	Wohn- fläche 100 m²		
		Anzahl	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	
1	Ausgewählte Infrastrukturgebäude insgesamt	170	1 072,7	2	-12,8	-93	303 439
	davon						
2	öffentliche Bauherren	72	316,9	-1	-2,5	-19	102 795
3	Unternehmen	61	598,3	8	-6,4	-45	183 744
4	darunter: Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	3	9,4	-	-	-	702
5	Produzierendes Gewerbe	7	193,7	-	-	-	100 044
6	Handel, Kreditinst., Versich.Dienstleist., Verkehr u. Nachrichtenübermitt.	50	395,1	8	-6,4	-45	82 903
7	private Haushalte	17	58,4	2	2,1	1	3 109
8	Organisationen ohne Erwerbszweck	20	99,1	-7	-5,9	-30	13 791
	davon						
9	Gebäude f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung	19	71,7	-	-	-	24 740
10	Gebäude im kulturellen Bereich	6	9,3	-	-	-	1 008
11	Gebäude f. Bildung, Wissensch. u. Forschung darunter	25	134,1	-1	-0,9	-4	49 437
12	Allgemein- u. berufsbildende Schulen	19	111,4	-1	-0,9	-4	40 437
13	Wissenschaftliche u. sonstige Hochschulen	1	2,5	-	-	-	143
14	Gebäude des Gesundheitswesens darunter	23	199,1	-33	-12,3	-76	46 324
15	Krankenhäuser aller Art	4	138,2	-	-	-	36 863
16	Gebäude des Sozialwesens	40	257,8	49	10,7	43	57 649
	davon						
17	für Kinder und Jugendliche	25	104,4	-1	-0,1	-6	27 102
18	für Behinderte	4	3,1	37	6,8	41	4 782
19	für ältere Menschen	11	150,3	13	4,0	8	25 765
20	Gebäude f. Freizeit, Erholung und Sport	37	150,2	-13	-10,4	-56	15 241
21	Gebäude der Ver- und Entsorgung davon	16	177,0	-	-	-	100 231
	davon						
22	für Versorgung	12	153,2	-	-	-	96 281
23	für Entsorgung	4	23,9	-	-	-	3 950
24	Gebäude des Verk.- und Nachrichtenwesens	4	73,4	-	-	-	8 809

Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2021

Errichtung neuer Gebäude							Lfd. Nr.
Gebäude/ Baumaß- nahme	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veran- schlagte Kosten des Bauwerks	
			ins- gesamt	Wohn- fläche			
Anzahl	1 000 m ³	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	1 000 EUR	
94	596	972,9	1	1,1	5	245 828	1
41	168	279,8	-	-	-	65 539	2
32	339	551,2	-	-	-	167 029	3
3	8	9,4	-	-	-	702	4
7	138	193,7	-	-	-	100 044	5
22	193	348,1	-	-	-	66 283	6
12	36	59,0	1	1,1	5	2 360	7
9	53	82,9	-	-	-	10 900	8
14	34	65,4	-	-	-	15 421	9
3	4	8,0	-	-	-	352	10
11	81	113,0	-	-	-	34 501	11
6	61	90,9	-	-	-	25 680	12
1	1	2,5	-	-	-	143	13
11	80	169,3	1	1,1	5	40 385	14
2	61	134,3	-	-	-	33 594	15
20	114	247,9	-	-	-	40 036	16
12	40	86,3	-	-	-	14 404	17
1	4	8,4	-	-	-	552	18
7	70	153,2	-	-	-	25 080	19
17	84	128,5	-	-	-	9 468	20
14	136	167,4	-	-	-	96 856	21
10	112	143,5	-	-	-	92 906	22
4	24	23,9	-	-	-	3 950	23
4	63	73,4	-	-	-	8 809	24

6. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen ¹ Rauminhalt ²	Errichtung neuer Gebäude				
			insgesamt	vorwiegend verwendete primäre Heizenergie			
				Öl	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte
Anzahl/1 000 m ³							
Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	1 971	5	508	20	13
2		B	1 971	5	508	20	13
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	54	-	17	-	3
4		B	108	-	34	-	6
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	A	108	-	43	-	38
6		B	1 542	-	505	-	802
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	A	2 133	5	568	20	54
10		B	3 621	5	1 047	20	821
darunter							
11	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A	21	-	10	-	7
12		B	269	-	134	-	104
Nichtwohnbau							
13	Anstaltsgebäude	A	14	-	5	-	5
14		B	136	-	50	-	74
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	32	-	9	2	5
16		B	190	-	18	1	139
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	27	-	-	-	1
18		B	200	-	-	-	19
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	295	3	74	8	9
20		B	7 290	6	6 278	9	70
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	76	-	26	6	9
22		B	248	-	84	3	42
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	444	3	114	16	29
24		B	8 063	6	6 429	13	343

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2021

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
vorwiegend verwendete primäre Heizenergie								
Geothermie	Umweltthermie	Solarthermie	Holz	Biogas/ Biomethan	sonst. Biomasse	sonst. Energie	keine Energie	
Anzahl/1 000 m ³								
Wohnbau								
271	1 101	13	30	2	7	1	-	1
271	1 101	13	30	2	7	1	-	2
8	23	2	1	-	-	-	-	3
16	46	4	2	-	-	-	-	4
1	24	1	1	-	-	-	-	5
6	201	24	4	-	-	-	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	8
280	1 148	16	32	2	7	1	-	9
293	1 348	41	36	2	7	1	-	10
-	4	-	-	-	-	-	-	11
-	31	-	-	-	-	-	-	12
Nichtwohnbau								
-	3	-	-	-	-	1	-	13
-	1	-	-	-	-	11	-	14
-	12	1	3	-	-	-	-	15
-	30	1	1	-	-	-	-	16
-	-	-	-	-	-	-	26	17
-	-	-	-	-	-	-	181	18
3	24	1	2	-	1	4	166	19
56	145	4	6	-	32	127	557	20
2	13	-	3	-	2	-	15	21
2	27	-	10	-	18	-	63	22
5	52	2	8	-	3	5	207	23
57	202	5	16	-	50	138	802	24

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

7. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen ¹ Raum-Inhalt ²	Errichtung neuer Gebäude						
			insgesamt	davon mit					
				Fernheizung	Blockheizung	Zentralheizung	Etagenheizung	Einzelraumheizung	ohne Heizung
Anzahl/1 000 m ³									
Wohnbau									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	1 971	13	-	1 953	-	5	-
2		B	1 971	13	-	1 953	-	5	-
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	54	3	-	50	1	-	-
4		B	108	6	-	100	2	-	-
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	A	108	38	7	63	-	-	-
6		B	1 542	802	97	643	-	-	-
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	A	2 133	54	7	2 066	1	5	-
10		B	3 621	821	97	2 696	2	5	-
	darunter								
11	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A	21	7	1	13	-	-	-
12		B	269	104	7	158	-	-	-
Nichtwohnbau									
13	Anstaltsgebäude	A	14	5	-	9	-	-	-
14		B	136	74	-	62	-	-	-
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	32	5	2	23	-	2	-
16		B	190	139	9	41	-	1	-
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	27	1	-	-	-	-	26
18		B	200	19	-	-	-	-	181
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	295	9	11	91	2	16	166
20		B	7 290	70	322	3 933	1 084	1 324	557
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	76	9	3	43	1	5	15
22		B	248	42	7	133	0	3	63
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	444	29	16	166	3	23	207
24		B	8 063	343	337	4 169	1 084	1 327	802

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

8. Fertigstellungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Alle Baumaßnahmen				veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude/Bau- maßnahme	Nutz- fläche	Wohnungen		
				insgesamt	Wohnfläche	
Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	147	62,1	134	172,7	34 505
2	Halle (Saale), Stadt	185	2 819,5	274	321,8	254 634
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	421	979,6	1 156	1 010,0	304 274
4	Altmarkkreis Salzwedel	151	117,9	111	152,6	31 164
5	Anhalt-Bitterfeld	216	195,4	159	230,5	135 957
6	Börde	437	1 291,9	416	544,3	140 709
7	Burgenlandkreis	302	256,1	235	284,9	74 696
8	Harz	392	254,7	399	458,5	107 689
9	Jerichower Land	283	144,4	351	362,4	59 503
10	Mansfeld-Südharz	146	179,9	47	88,3	44 621
11	Saalekreis	456	863,8	360	481,4	145 096
12	Salzlandkreis	333	311,9	275	320,5	87 626
13	Stendal	225	169,1	257	286,4	80 061
14	Wittenberg	267	241,5	231	255,9	59 004
15	Sachsen-Anhalt	3 961	7 887,7	4 405	4 970,0	1 559 539

9. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude				darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹				
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Wohnungen
		Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	100 m ²	1 000 EUR	Anzahl			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	60	52	87	105,6	16 341	55	1	4	30
2	Halle (Saale), Stadt	83	107	183	220,4	31 011	73	2	8	106
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	167	367	781	698,3	106 651	121	9	37	642
4	Altmarkkreis Salzwedel	84	70	104	135,7	20 352	77	5	2	17
5	Anhalt-Bitterfeld	137	121	207	228,6	35 184	126	5	6	71
6	Börde	318	254	418	514,4	77 448	307	3	8	105
7	Burgenlandkreis	158	123	184	234,2	40 370	150	5	3	24
8	Harz	211	207	377	418,1	62 865	195	4	12	174
9	Jerichower Land	171	155	283	294,0	41 762	159	5	7	114
10	Mansfeld-Südharz	55	53	111	101,2	18 145	47	4	4	56
11	Saalekreis	285	203	307	413,1	62 464	277	5	3	20
12	Salzlandkreis	146	108	193	213,7	33 190	140	1	5	51
13	Stendal	119	92	165	181,0	23 840	112	3	4	47
14	Wittenberg	139	123	221	233,5	38 666	132	2	5	85
15	Sachsen-Anhalt	2 133	2 034	3 621	3 991,9	608 289	1 971	54	108	1 542

¹ ohne Wohnheime

10. Fertigstellungen im Wohnbau (Neubau) - Fertigteilbau - im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude				darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹				
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Wohnungen
		Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	100 m ²	1 000 EUR	Anzahl			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	7	5	7	10,5	1 564	7	-	-	-
2	Halle (Saale), Stadt	15	12	16	23,5	4 261	14	1	-	-
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	21	80	239	165,7	17 953	11	1	9	226
4	Altmarkkreis Salzwedel	11	7	12	15,0	2 125	10	1	-	-
5	Anhalt-Bitterfeld	24	16	26	32,5	5 210	22	2	-	-
6	Börde	20	16	29	32,3	4 581	19	-	1	10
7	Burgenlandkreis	29	21	35	41,0	7 906	28	-	1	7
8	Harz	26	22	42	43,2	7 080	25	-	1	17
9	Jerichower Land	13	13	31	25,1	3 280	12	-	1	19
10	Mansfeld-Südharz	6	4	8	6,7	951	5	-	1	3
11	Saalekreis	47	32	48	65,7	10 153	46	1	-	-
12	Salzlandkreis	15	18	44	34,3	7 221	14	-	1	30
13	Stendal	7	5	8	11,4	1 622	6	1	-	-
14	Wittenberg	12	8	12	15,7	2 705	12	-	-	-
15	Sachsen-Anhalt	253	258	557	522,6	76 612	231	7	15	312

¹ ohne Wohnheime

11. Fertigstellungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Errichtung neuer Nichtwohngebäude					
		Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		veranschlagte Kosten des Bauwerks
					insgesamt	darin Wohnfläche	
Anzahl	1 000 m ³	100 m ²	Anzahl	100 m ²	1 000 EUR		
1	Dessau-Roßlau, Stadt	13	59	102,3	-	-	9 719
2	Halle (Saale), Stadt	25	3 559	2 793,4	-	-	189 513
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	38	945	1 040,4	2	2,9	129 578
4	Altmarkkreis Salzwedel	23	78	104,2	-	-	5 457
5	Anhalt-Bitterfeld	18	124	179,2	-	-	91 335
6	Börde	45	1 551	1 229,6	-	-	43 973
7	Burgenlandkreis	33	147	243,3	-	-	21 061
8	Harz	34	133	188,2	-	-	25 300
9	Jerichower Land	23	103	152,7	1	0,4	7 310
10	Mansfeld-Südharz	19	116	156,2	-	-	17 316
11	Saalekreis	71	799	852,6	-	-	69 577
12	Salzlandkreis	39	197	315,5	-	-	32 734
13	Stendal	25	138	231,5	2	2,7	45 216
14	Wittenberg	38	113	184,7	-	-	10 733
15	Sachsen-Anhalt	444	8 063	7 773,5	5	6,0	698 822

12. Fertigstellungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden insgesamt nach der Raumzahl im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Wohnungen	davon mit ... Räumen einschl. Küchen								Räume in Wohnungen
			1	2	3	4	5	6	7 oder mehr		
			Wohnungen		Räume						
Anzahl											
1	Dessau-Roßlau, Stadt	134	6	17	30	22	18	22	19	163	603
2	Halle (Saale), Stadt	274	5	66	53	65	32	32	21	180	1 088
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	1 156	185	333	258	181	80	71	48	413	3 588
4	Altmarkkreis Salzwedel	111	-	17	15	12	15	23	29	256	596
5	Anhalt-Bitterfeld	159	3	22	30	-	52	31	21	184	767
6	Börde	416	19	20	39	62	117	95	64	503	2 082
7	Burgenlandkreis	235	33	7	21	29	43	54	48	398	1 163
8	Harz	399	19	88	65	69	48	71	39	331	1 663
9	Jerichower Land	351	85	82	4	39	50	57	34	307	1 316
10	Mansfeld-Südharz	47	-1	25	-1	-13	13	14	10	89	232
11	Saalekreis	360	7	25	22	65	78	88	75	598	1 899
12	Salzlandkreis	275	11	8	76	43	50	59	28	239	1 270
13	Stendal	257	38	12	39	62	40	41	25	220	1 093
14	Wittenberg	231	68	21	2	28	37	42	33	288	953
15	Sachsen-Anhalt	4 405	478	743	653	664	673	700	494	4 169	18 313

13. Durchschnittliche Abwicklungsdauer der fertiggestellten Gebäude (Neubau) insgesamt im Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart Bauherr	neu-errichtete Gebäude insgesamt	davon mit einer Zeitspanne zwischen Fertigstellung und Genehmigung von ... bis unter ... Monaten							durchschnittliche Abwicklungsdauer Monate
			unter 6	6 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 30	30 - 36	36 u. mehr	
			Gebäude							
Wohnbau										
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 971	22	611	811	251	101	65	110	16
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	54	3	6	14	7	8	5	11	24
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	108	-	4	21	24	25	14	20	26
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	2 133	25	621	846	282	134	84	141	17
6	dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	21	-	-	4	7	2	4	4	28
Von den Wohngebäuden entfielen auf										
7	Öffentliche Bauherren	11	-	1	-	3	1	1	5	33
8	Unternehmen darunter	156	2	21	51	22	21	21	18	23
9	Wohnungsunternehmen	65	1	4	14	8	15	16	7	25
10	Immobilienfonds	4	-	-	1	-	-	-	3	49
11	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	65	1	17	28	4	5	4	6	20
12	Private Haushalte	1 960	23	599	793	255	110	62	118	17
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	6	-	-	2	2	2	-	-	21
Nichtwohnbau										
14	Anstaltsgebäude	14	-	2	5	2	1	2	2	25
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	32	1	5	7	4	6	2	7	24
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	27	3	8	4	-	6	2	4	19
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	295	30	64	58	43	26	22	52	23
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	67	3	10	13	13	11	4	13	23
19	Handelsgebäude	29	3	6	9	2	3	3	3	20
20	Warenlagergebäude	106	16	28	19	11	4	11	17	22
21	Hotels und Gaststätten	7	-	-	1	1	1	-	4	50
22	Sonstige Nichtwohngebäude	76	3	11	23	10	8	7	14	25
23	Nichtwohngebäude insgesamt	444	37	90	97	59	47	35	79	23
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf										
24	Öffentliche Bauherren	51	1	3	9	15	7	5	11	27
25	Unternehmen	280	27	66	59	35	28	24	41	21
26	Private Haushalte	98	9	17	26	5	11	6	24	28
27	Organisationen ohne Erwerbszweck	15	-	4	3	4	1	-	3	25

14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Abgang ganzer Gebäude					
		insgesamt		Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen		Schaffung von Freiflächen	
		Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹
		Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²
Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	195	25,4	2	0,4	15	1,8
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	30	5,9	-	-	6	1,3
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	103	49,9	-	-	37	22,7
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude zusammen	328	81,2	2	0,4	58	25,8
Nichtwohnbau							
6	Anstaltsgebäude	6	12,6	-	-	1	1,3
7	Büro- und Verwaltungsgebäude	36	22,5	1	0,5	5	1,3
8	Landwirt. Betriebsgebäude	103	28,9	-	-	20	10,1
9	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	230	116,6	3	3,8	60	25,1
10	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	64	46,6	-	-	13	8,6
11	Handelsgebäude	24	19,0	-	-	7	4,7
12	Warenlagergebäude	42	23,4	1	1,9	15	5,6
13	Hotels und Gaststätten	23	17,1	2	1,9	4	2,0
14	Sonstige Nichtwohngebäude	91	38,5	-	-	30	9,8
15	Nichtwohngebäude zusammen	466	219,1	4	4,2	116	47,6

¹ Wohn- und Nutzfläche zusammen

Noch 14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Abgang ganzer Gebäude					
		Errichtung eines neuen Wohngebäudes		Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes		bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit	
		Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹
		Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²
		Wohnbau					
16	Wohngebäude mit 1 Wohnung	119	16,5	9	1,0	6	0,5
17	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	15	2,9	-	-	3	0,3
18	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	28	11,1	1	0,8	3	1,0
19	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
20	Wohngebäude zusammen	162	30,4	10	1,8	12	1,9
		Nichtwohnbau					
21	Anstaltsgebäude	2	2,9	1	0,7	-	-
22	Büro- und Verwaltungsgebäude	3	2,2	2	0,6	1	0,2
23	Landwirt. Betriebsgebäude	24	2,5	11	2,1	3	0,8
24	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	30	9,0	63	31,0	7	2,7
25	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	4	2,8	11	3,8	1	0,1
26	Handelsgebäude	1	0,4	12	11,7	-	-
27	Warenlagergebäude	6	1,6	9	6,1	2	1,3
28	Hotels und Gaststätten	1	0,7	7	7,8	2	0,7
29	Sonstige Nichtwohngebäude	18	18,4	16	6,5	2	0,7
30	Nichtwohngebäude zusammen	77	34,9	93	40,9	13	4,4

¹ Wohn- und Nutzfläche zusammen

Noch 14. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudeart und Abgangsursache im Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Abgang ganzer Gebäude					
		außergewöhnliches Ereignis		Nutzungsänderung		sonstige Gründe	
		Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹	Gebäude	Wohn-, Nutzfläche ¹
		Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²
Wohnbau							
31	Wohngebäude mit 1 Wohnung	20	2,2	6	0,5	18	2,5
32	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	3	0,7	1	0,3	2	0,4
33	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	6	3,9	2	0,8	26	9,6
34	Wohnheime	-	-	-	-	-	-
35	Wohngebäude zusammen	29	6,8	9	1,6	46	12,5
Nichtwohnbau							
36	Anstaltsgebäude	-	-	2	7,8	-	-
37	Büro- und Verwaltungsgebäude	2	1,1	20	12,9	2	3,8
38	Landwirt. Betriebsgebäude	20	5,4	3	0,5	22	7,6
39	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	18	19,7	17	5,5	32	19,8
40	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	9	13,6	5	2,1	21	15,6
41	Handelsgebäude	1	1,7	2	0,4	1	0,1
42	Warenlagergebäude	4	3,7	3	1,3	2	1,9
43	Hotels und Gaststätten	2	0,7	4	1,6	1	1,6
44	Sonstige Nichtwohngebäude	8	0,6	9	1,2	8	1,2
45	Nichtwohngebäude zusammen	48	26,7	51	28,0	64	32,3

¹ Wohn- und Nutzfläche zusammen

15. Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau nach Baualter,

Lfd. Nr.	Gebäudeart/Baualter/ Abgangsursache	Insgesamt (einschl. Abgang an Gebäudeteilen)				Darunter Abgang ganzer Gebäude			
		Gebäude/ Gebäude- teile	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m ²		Anzahl	1 000 m ²		Anzahl	
Wohnbau									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	195	5,4	19,9	195
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	30	1,1	4,8	60
3	Wohngeb. m. 3 u. mehr Wohnungen	103	1,6	48,3	893
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude zusammen	362	9,0	76,5	1 202	328	8,2	73,0	1 148
	Von den Wohngebäuden waren errichtet								
6	vor 1919	154	4,5	20,8	240	144	4,2	19,9	227
7	von 1919 - 1948	92	1,8	17,0	256	85	1,8	16,6	249
8	" 1949 - 1978	67	0,9	16,9	271	56	0,7	15,2	245
9	" 1979 - 1986	33	1,2	17,6	369	30	1,2	17,5	366
10	" 1987 - 1990	13	0,5	3,8	60	10	0,2	3,4	55
11	" 1991 - 1995	1	0,1	0,1	1	1	0,1	0,1	1
12	" 1996 - 2010	1	-	0,1	1	1	-	0,1	1
13	2011 und später	1	0,0	0,2	4	1	0,0	0,2	4
	Der Abgang der Wohngebäude war zurückzuführen auf								
14	Schaffung öffentl. Verkehrsflächen	2	0,1	0,3	2
15	Schaffung von Freiflächen	58	0,7	25,1	473
16	Errichtung eines neuen Wohngebäudes	162	5,2	25,2	315
17	Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes	10	0,2	1,5	24
18	Bauordnungsrechtliche Unzu- lässigkeit des Gebäudes	12	0,1	1,7	25
19	Außergewöhnliche Ereignisse (Brand etc.)	29	0,9	5,9	83
20	Nutzungsänderung ¹	9	0,2	1,5	15
21	dar. Nutzungsänderung ganzer Gebäude im Zuge von Bau- maßnahmen	9	0,2	1,5	15
22	Sonstige Gründe	46	0,8	11,7	211

¹ mit und ohne Baumaßnahme

Abgangsursache und Gebäudeart im Jahr 2021

Lfd. Nr.	Gebäudeart/Baulter/ Abgangsursache	Insgesamt (einschl. Abgang an Gebäudeteilen)				Darunter Abgang ganzer Gebäude			
		Gebäude/ Gebäude- teile	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen	Gebäude	Nutz- fläche	Wohn- fläche	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m ²			Anzahl	1 000 m ²		Anzahl
Nichtwohnbau									
23	Anstaltsgebäude	6	12,6	-	-	6	12,6	-	-
24	Büro- und Verwaltungsgebäude	38	21,6	1,2	15	36	21,3	1,2	15
25	Landwirt. Betriebsgebäude	123	30,5	0,1	3	103	28,9	0,1	2
26	Nichtlandwirt. Betriebsgebäude	255	117,7	1,4	14	230	115,2	1,4	14
27	dar. Fabrik- u. Werkstattgebäude	69	47,3	-	-	64	46,6	-	-
28	Handelsgebäude	26	19,2	0,1	1	24	18,9	0,1	1
29	Warenlagergebäude	49	23,9	0,2	2	42	23,1	0,2	2
30	Hotels- u. Gaststätten	25	16,6	0,8	10	23	16,3	0,8	10
31	Sonstige Nichtwohngebäude	110	40,7	0,1	2	91	38,5	-	-
32	Nichtwohngebäude zusammen	532	223,0	2,7	34	466	216,5	2,6	31
	Von den Nichtwohngebäuden waren errichtet								
33	vor 1919	130	40,8	1,1	13	105	38,4	1,1	12
34	von 1919 - 1948	127	40,8	1,2	15	114	39,2	1,1	13
35	" 1949 - 1978	192	95,3	0,4	5	173	93,6	0,4	5
36	" 1979 - 1986	40	7,7	0,0	1	35	7,4	0,0	1
37	" 1987 - 1990	11	5,0	-	-	9	4,9	-	-
38	" 1991 - 1995	15	6,5	-	-	13	6,1	-	-
39	" 1996 - 2010	13	10,5	-	-	13	10,5	-	-
40	2011 und später	4	16,5	-	-	4	16,5	-	-
	Der Abgang der Nichtwohngebäude war zurückzuführen auf								
41	Schaffung öffentl. Verkehrsflächen	4	4,2	-	-
42	Schaffung von Freiflächen	116	47,5	0,1	1
43	Errichtung eines neuen Wohngebäudes	77	34,9	0,0	1
44	Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes	93	40,9	-	-
45	Bauordnungsrechtliche Unzu- lässigkeit des Gebäudes	13	4,0	0,4	2
46	Außergewöhnliche Ereignisse (Brand etc.)	48	26,7	0,0	1
47	Nutzungsänderung ¹	51	26,5	1,5	18
48	dar. Nutzungsänderung ganzer Gebäude im Zuge von Bau- maßnahmen	51	26,5	1,5	19
49	Sonstige Gründe	64	31,7	0,6	8

¹ mit und ohne Baumaßnahme

16. Abgang an Gebäuden, Wohneinheiten und Wohnräumen im Jahr 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Insgesamt (einschließlich Abgang von Gebäudeteilen) ¹											
		ins- gesamt	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden	davon mit ... Räumen (einschl. Küchen)								7 und mehr	
				1	2	3	4	5	6	Wohnungen	Räume		
												Anzahl	
1	Dessau-Roßlau, Stadt	10	84	65	12	-	2	5	-	-	-		
2	Halle (Saale), Stadt	32	43	-	4	27	6	-	5	1	7		
3	Magdeburg, LHS	80	65	1	40	16	2	1	2	3	25		
4	Altmarkkreis Salzwedel	29	26	3	6	7	3	4	2	1	10		
5	Anhalt-Bitterfeld	48	101	1	16	47	29	7	-	1	8		
6	Börde	75	96	3	12	27	25	14	9	6	53		
7	Burgenlandkreis	94	43	2	1	18	7	7	3	5	35		
8	Harz	155	362	17	46	55	180	52	7	5	41		
9	Jerichower Land	46	98	17	18	44	11	3	3	2	17		
10	Mansfeld-Südharz	56	30	2	3	9	7	3	4	2	14		
11	Saalekreis	71	28	2	-	5	10	7	2	2	15		
12	Salzlandkreis	109	201	81	52	27	31	4	1	5	36		
13	Stendal	45	27	2	1	6	6	4	4	4	34		
14	Wittenberg	44	32	-	1	16	6	1	5	3	26		
15	Sachsen-Anhalt	894	1 236	196	212	304	325	112	47	40	321		

¹ Totalabgänge und Abgänge durch Nutzungsänderung

17. Fortschreibung des Wohnungsbestandes - Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31.12.2021

Kreisfreie Stadt/ Landkreis Land	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ¹									
	ins- gesamt	davon mit ... Räumen ²)								Wohn- fläche
		1	2	3	4	5	6	7 und mehr		
								Woh- nungen	Räume	
Anzahl										100 m ²
Dessau-Roßlau, Stadt	50 710	1 178	4 842	11 765	18 944	8 035	3 658	2 288	18 019	38 615
Halle(Saale), Stadt	145 800	9 569	23 409	42 931	43 112	16 547	6 573	3 659	28 803	99 942
Magdeburg, LHS	144 489	5 602	19 402	47 796	44 069	17 587	6 012	4 021	31 498	102 458
Altmarkkreis Salzwedel	46 026	642	2 821	7 942	12 642	9 351	6 164	6 464	52 546	43 201
Anhalt-Bitterfeld	94 911	2 253	9 738	22 911	27 002	16 847	9 248	6 912	54 582	77 211
Börde	93 256	1 355	6 759	19 011	24 304	20 523	11 721	9 583	76 812	85 428
Burgenlandkreis	106 389	1 748	8 031	26 863	32 693	18 108	10 432	8 514	67 570	85 387
Harz	128 591	2 646	9 588	31 785	38 932	23 084	12 281	10 275	81 748	106 638
Jerichower Land	51 060	589	3 127	10 118	15 522	10 679	6 091	4 934	39 166	45 947
Mansfeld-Südharz	78 896	1 432	4 964	16 459	23 698	15 874	9 313	7 156	56 781	65 770
Saalekreis	102 552	1 953	6 438	21 892	29 846	21 092	12 332	8 999	70 886	88 292
Salzlandkreis	116 172	1 688	9 321	30 590	36 112	20 805	10 066	7 590	59 982	92 528
Stendal	66 653	1 527	5 686	14 577	19 145	12 351	7 114	6 253	50 426	57 847
Wittenberg	72 569	1 361	4 265	14 712	22 101	15 001	8 321	6 808	53 969	61 948
Sachsen-Anhalt	1 298 074	33 543	118 391	319 352	388 122	225 884	119 326	93 456	742 788	1 051 211

¹ mit Wohnheimen² einschließlich Küchen

18. Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Wohngebäude								
	insgesamt			davon					
	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	mit 1 Wohnung			mit 2 Wohnungen		
				Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen	Gebäude	Wohn- fläche	Wohnungen
Anzahl	100 m ²	Anzahl	Gebäude	100 m ²	Anzahl	Gebäude	100 m ²	Anzahl	
Dessau-Roßlau, Stadt	18 572	37 913	49 852	12 634	14 062	12 634	1 684	2 809	3 368
Halle (Saale), Stadt	29 370	96 981	142 004	14 564	16 761	14 564	2 038	3 599	4 076
Magdeburg, LHS	34 510	100 135	141 355	20 283	23 651	20 283	2 235	4 039	4 470
Altmarkkreis Salzwedel	27 055	41 637	44 236	21 055	24 942	21 055	3 137	5 988	6 274
Anhalt-Bitterfeld	47 575	74 999	92 130	34 422	37 265	34 422	6 045	10 006	12 090
Börde	55 339	83 621	91 137	42 673	49 207	42 673	6 832	12 115	13 664
Burgenlandkreis	47 619	82 585	102 845	31 069	34 238	31 069	7 512	12 691	15 024
Harz	61 650	103 390	124 707	42 049	46 757	42 049	9 583	16 179	19 166
Jerichower Land	29 721	44 706	49 550	23 279	26 600	23 279	3 145	5 584	6 290
Mansfeld-Südharz	44 296	63 717	76 455	33 476	34 912	33 476	5 919	9 690	11 838
Saalekreis	56 005	86 378	100 384	42 142	46 770	42 142	6 806	11 687	13 612
Salzlandkreis	56 088	89 831	112 784	39 886	42 781	39 886	6 733	11 079	13 466
Stendal	34 862	56 254	64 770	26 210	29 781	26 210	4 113	7 418	8 226
Wittenberg	40 229	60 129	70 273	29 881	32 458	29 881	5 769	9 761	11 538
Sachsen-Anhalt	582 891	1 022 276	1 262 482	413 623	460 184	413 623	71 551	122 643	143 102

- Bestand nach Art der Wohngebäude am 31.12.2021

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Wohngebäude					
	davon					
	mit 3 oder mehr Wohnungen			Wohnheime		
	Gebäude	Wohnfläche	Wohnungen	Gebäude	Wohnfläche	Wohnungen
	Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	
Dessau-Roßlau, Stadt	4 229	20 841	33 364	25	200	486
Halle (Saale), Stadt	12 722	76 147	121 842	46	474	1 522
Magdeburg, LHS	11 949	71 255	113 793	43	1 190	2 809
Altmarkkreis Salzwedel	2 851	10 634	16 732	12	74	175
Anhalt-Bitterfeld	7 081	27 555	45 131	27	174	487
Börde	5 815	22 169	34 596	19	130	204
Burgenlandkreis	9 018	35 539	56 552	20	117	200
Harz	9 983	40 196	62 952	35	258	540
Jerichower Land	3 284	12 424	19 838	13	97	143
Mansfeld-Südharz	4 891	19 062	31 053	10	53	88
Saalekreis	7 030	27 770	44 282	27	151	348
Salzlandkreis	9 423	35 704	58 715	46	267	717
Stendal	4 527	19 006	30 206	12	50	128
Wittenberg	4 559	17 832	28 686	20	78	168
Sachsen-Anhalt	97 362	436 134	697 742	355	3 314	8 015

Statistik des Bauabgangs

BA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauabgangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Eigentümern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insofern ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in §3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Eigentümers sowie Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Eigentümers nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Eigentümers werden nach §12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik des Bauabgangs

BA

Umfang der Erhebung

Zu erfassender Abgang

Im Rahmen der Abgangsstatistik werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken (mit und ohne Baumaßnahmen) geändert wird.

Totalabgang

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz (Gebäude oder Gebäudeteil), d. h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen beseitigt wird.

Abgänge durch Nutzungsänderung

In der Abgangsstatistik werden nur **Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau** (z. B. durch Umwidmung von Wohnfläche in gewerblich genutzte Fläche und umgekehrt) erfasst. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes ist das Überwiegen oder Nichtüberwiegen des Anteils der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)).

Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im Allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen i. d. R. genehmigungsbefähigt, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht aber nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein.

Zu melden sind lediglich **Nutzungsänderungen ganzer Gebäude bzw. von Gebäudeteilen**, die den Verwendungszweck des Gebäudes als Ganzes verändern. Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die weniger ins Gewicht fallen und die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern zusammen mit dem neuen Bauzustand auf dem Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (alter/neuer Zustand) erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder bekannt werdende Abgang einzubeziehen ist, auch wenn dafür im Einzelfall keine besondere Genehmigung oder Zustimmung eines Bauamtes erforderlich ist. Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen (entsprechend der Systematik der Bauwerke) sind in der Abgangsstatistik nicht zu erfassen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude bzw. Gebäudeteile. Betrifft der Abgang mehrere Gebäude bzw. Teile mehrerer Gebäude, so ist es notwendig, für **jedes betroffene Gebäude einen gesonderten Erhebungsbogen auszufüllen**.

Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen unter anderem unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bau-tätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – ist der Abgang von Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt nicht meldepflichtig.

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt bzw. der Gemeinde zu machen.

Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Gebäudes

Die Anschrift/Lage des Gebäudes ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt. Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

Eigentümer

Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Als **öffentliche Eigentümer** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrngemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

2 Art und Alter des Gebäudes

Für die Festlegung der **Art des Gebäudes** ist die vor dem Abgang überwiegende Nutzung maßgebend.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Alter des Gebäudes

Bei der Frage nach dem Alter des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugfertigungstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Kelleroberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

3 Umfang des Bauabgangs

Der **Abgang betrifft ein ganzes Gebäude**, wenn dieses Gebäude vollständig abgebrochen oder durch ein Schadensereignis (Brand, Explosion o. Ä.) vollständig zerstört wird.

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszweckes des ganzen Gebäudes, so ist ebenfalls das ganze Gebäude als Abgang zu melden.

Der **Abgang betrifft einen Gebäudeteil**, wenn er sich z. B. auf einen Anbau, ein Geschoss, eine Wohnung erstreckt.

4 Art und Ursache des Bauabgangs

Bei den Angaben zur **Abgangsursache** (nur bei Totalabgang) ist darauf zu achten, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen nur der jeweils überwiegende Grund angegeben wird. Unter "Schaffung von Freiflächen" ist auch die Bereitstellung privater Verkehrsflächen zu verstehen, ausgenommen sind lediglich öffentliche Verkehrsflächen. Die Kategorie "bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes" umfasst neben dem Abbruchgebot wegen technischer oder konstruktiver Mängel insbesondere die Nutzungsuntersagung.

Bei Vorliegen einer **Nutzungsänderung** zwischen den Nutzungsschwerpunkten Wohn- und Nichtwohnbau ist anzugeben, ob mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ist. Trifft das zu, dann ist zusätzlich ein Erhebungsbogen für Baugenehmigungen auszufüllen.

5 Größe des Bauabgangs

Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten, nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.

Ändert sich durch Nutzungsänderung der Verwendungszweck des Gebäudes, so sind hier **alle** Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen.

Nutzfläche

Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 zählen zur Nutzfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Halle, Treppen, Aufzugschächte usw.).

Während die Nutzfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad usw.) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten abgeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräumen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken** ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. so genannte „Loftwohnungen“) aus **einem** Raum.

Statistik der Baugenehmigungen/Baufertigstellungen

BG/BF

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, in die Erhebung einbezogen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Lage des Baugrundstücks

Die Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße und Hausnummer genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Als **sonstige Unternehmen** gelten alle Unternehmen, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind. Zu ihnen zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Energiegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sind seit 1.1.2009 alle Bauherren von Neubauten und von umfangreichen An- oder Umbauten sowie seit 1.5.2011 öffentliche Bauherren bei grundlegenden Renovierungen verpflichtet. Das EEWärmeG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des EEWärmeG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälteerzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und

thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmennutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** (hier: Übererfüllung der Anforderung der Energieeinsparverordnung gemäß § 7 EEWärmeG) durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen (siehe Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG) zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des EEWärmeG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 6 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des EEWärmeG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des EEWärmeG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als Nutzfläche ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Statistik des Bauabgangs

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - SG Bautätigkeit
PF 20 11 56
06012 Halle (Saale)
Sie erreichen uns über
Telefon: (0345) 2318-329
Telefax: (0345) 2318-932
E-Mail: hochbaustatistik@stala.mi.sachsen-anhalt.de

1 Allgemeine Angaben **1**

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
 Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes

Straße, _____
 Nummer: _____
 Postleitzahl, _____
 Ort: _____

_____ Bauscheinnummer/Aktenzeichen

_____ Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Kreis _____

 Gemeinde _____

 Gemeindeteil _____

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

_____ Monat _____ Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer	1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6 <input type="checkbox"/>
Unternehmen		Privater Haushalt	7 <input type="checkbox"/>
Wohnungsunternehmen	2 <input type="checkbox"/>	Organisation ohne Erwerbszweck	8 <input type="checkbox"/>
Immobilienfonds	3 <input type="checkbox"/>		
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	4 <input type="checkbox"/>		
Produzierendes Gewerbe	5 <input type="checkbox"/>		

2 Art und Alter des Gebäudes **2**

Wohngebäude (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1
Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

_____ (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen.

vor 1919	1 <input type="checkbox"/>	1987–1990	5 <input type="checkbox"/>
1919–1948	2 <input type="checkbox"/>	1991–1995	6 <input type="checkbox"/>
1949–1978	3 <input type="checkbox"/>	1996–2010	7 <input type="checkbox"/>
1979–1986	4 <input type="checkbox"/>	2011 und später	8 <input type="checkbox"/>

3 Umfang des Bauabgangs **3**

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1
 Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 / SG Bautätigkeit
PF 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|----------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 <input type="checkbox"/> | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

- | | | | | |
|--|----------------------------|----|------|----------------------------|
| Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? | 8 <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | 9 <input type="checkbox"/> |
|--|----------------------------|----|------|----------------------------|

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juli 2022 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/22	5,50
6 V 0 01	V	Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: Juli 2022	-
3 B 2 01	B II j/21	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2021/22	9,50
3 B 6 02	B VI j/2020	Strafverfolgung Jahr 2020	7,00
3 E 1 02	E I m-04/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2022: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-05/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2022: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-01/22	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2022	2,50
3 E 1 10	E I j/2020	Investitionen Jahr 2020	5,50
3 E 2 01	E II m-04/22	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2022	2,50
3 F 2 02	j/21	Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2021	3,50
3 G 1 01	G I m-02/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Februar 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-01/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Januar 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-02/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Februar 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-03/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2022, Januar bis April 2022, Winterhalbjahr 2021/22, vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 02	G IV m-02/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Februar 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-03/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe März 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-01/22	Straßenverkehrsunfälle Januar 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-02/22	Straßenverkehrsunfälle Februar, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-04/22	Binnenschifffahrt April 2022	4,00
3 M 1 02	M I vj-01/22	Preisindizes für Bauwerke Mai 2022	3,00
3 P 1 02	P I j/21	Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts sowie Einkommen der privaten Haushalte 1991 - 2021, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung November 2021/Februar 2022	8,00
3 P 1 06	P I j/2020	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2020 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung November 2021	12,00



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3F102



F I, F II
j/21